

Teil III Umlagen und Abgaben für das Jahr 2024



Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Für die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Engelle um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Konzessionsabgabe	Netto [Ct/kWh]
bei einem Jahresverbrauch *) ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
bei einem Jahresverbrauch *) > 30 kW und 30.000 kWh	0,11

*) Der Jahresverbrauch bezieht sich auf den Verbrauch pro Abnahmestelle.

Umlage nach §26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Der Gesetzgeber hat mit dem KWKG-Modernisierungsgesetz die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen geregelt. Rechtsgrundlage bildet §26 KWKG.

Hieraus ergeben sich folgende bundesweite zusätzliche Belastungen:

Umlage KWKG	Netto [Ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,275 Ct/kWh

Umlage KWKG	Netto [Ct/kWh]
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	

Umlage für Stromkunden nach §19 Abs.2 StromNEV

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit §26 KWKG.

Hieraus ergeben sich folgende bundesweite zusätzliche Belastungen:

Letztverbrauchergruppe A`	Netto [Ct/kWh]
Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,643 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B	Netto [Ct/kWh]
Abnahme bis 1.000.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe A)	0,643 Ct/kWh
Abnahme, die über 1.000.000 kWh/a pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Letztverbrauchergruppe B)	0,050 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C	Netto [Ct/kWh]
Abnahme kleiner 1.000.000 kWh/a nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Letztverbrauchergruppe A)	0,643 Ct/kWh
Letztverbrauch, die über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Letztverbrauchergruppe C)	0,025 Ct/kWh

Umlage für Stromkunden nach §17f EnWG (EnWG-Novelle)

Offshore-Netzumlage

Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §17f EnWG

Offshore Umlage	Netto [Ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,656 Ct/kWh
Offshore Umlage	Netto [Ct/kWh]
Privilegierte Letztverbräuche	
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.	

Umlage für Stromkunden nach §18 Abs.1 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet §18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit §26 KWKG, Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber.

Umlage: Abschaltbare Lasten	Netto [Ct/kWh]
Letztverbrauch je Entnahmestelle: Umlage 2024	0,000 Ct/kWh